

**DISZIPLINARORDNUNG
FÜR BEWERBER, STUDIERENDE UND ABSOLVENTEN DER**

UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

Vaduz, 18. Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	3
II. ORGANE	3
III. DISZIPLINARVERGEHEN	4
IV. DISZIPLINARVERFAHREN	4
A. Einleitung.....	4
B. Durchführung	5
V. DISZIPLINARMASSNAHMEN	6
VI. RECHTSSCHUTZ	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNG	7

Der Universitätsrat erlässt gestützt auf Art.31 Abs. 4 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 nachfolgende Disziplinarordnung und bringt diese der Regierung zur Kenntnis:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Disziplinarordnung gilt für:

- a) Bewerber für die Zulassung zur Universität Liechtenstein;
- b) Studierende in Studiengängen der Universität Liechtenstein;
- c) Teilnehmer an Veranstaltungen der Universität Liechtenstein;
- d) Absolventen von Studiengängen der Universität Liechtenstein.

Art. 2

Bezeichnungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Reglement verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Organe

Art. 3

Organe

Die Organe der Disziplinarrechtspflege sind:

- a) Rektorat;
- b) Stabsstelle Recht;
- c) Disziplinarkommission.

Art. 4

Disziplinarkommission

- 1) Der Universitätsrat bestellt die Mitglieder und etwaige Stellvertreter der Disziplinarkommission auf Vorschlag des Rektorats jeweils für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Disziplinarkommission gehören an:
 - a) ein Vorsitzender, der weder in einem Dienst- noch einem Lehrverhältnis zur Universität steht, noch als Studierender immatrikuliert ist;
 - b) zwei Professoren der Universität;
 - c) je ein Vertreter von Mittelbau, Studentenschaft und Universitätsverwaltung;
 - d) der Rektor als beratendes Mitglied.
- 3) Die Disziplinarkommission führt auf Antrag des Rektorats ein Disziplinarverfahren entsprechend dieser Ordnung durch und schliesst jedes Verfahren mit einer Verfügung ab.

III. Disziplinarvergehen

Art. 5

Disziplinarvergehen

Ein Disziplinarvergehen begeht, wer insbesondere:

- a) bei der Bewerbung unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b) bei Leistungskontrollen unehrlich handelt;
- c) eine schriftliche Arbeit einreicht, die nicht selbst verfasst wurde oder in der fremde Ergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgegeben werden;
- d) Vorlesungen oder Veranstaltungen der Universität stört oder den Betrieb sonst wie beeinträchtigt;
- e) der Universität materiellen oder immateriellen Schaden zufügt;
- f) Universitätspersonal, Lehrbeauftragte, Studierende oder Gäste der Universität bedroht, belästigt oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert;
- g) durch sein Verhalten innerhalb oder ausserhalb der Universität, dem Ruf und Ansehen der Universität schadet;
- h) einen Ausweis, Nachweis oder Bescheinigung missbraucht, die von der Universität ausgestellt wurden;
- i) Geschützte Datenbereiche oder Datensammlungen missbräuchlich oder entgegen der Nutzungsbedingungen verwendet;
- j) Infrastruktur der Universität verwendet, um Material oder Daten aufzubewahren oder zu verbreiten, die der Grundhaltung der Universität zuwiderlaufen;
- k) ein sonstiges Verhalten setzt, das direkt oder indirekt der Universität schadet.

Art. 6

Verjährung

Ein Disziplinarvergehen verjährt zwölf Monate nach Kenntnis des Verstosses durch ein Organ der Disziplinarrechtspflege an der Universität Liechtenstein.

IV. Disziplinarverfahren

A. Einleitung

Art. 7

Untersuchung

Das Rektorat beauftragt bei ausreichendem Verdacht, dass ein Disziplinarvergehen vorliegt, die Stabsstelle Recht mit der Voruntersuchung des Sachverhalts und der Ausarbeitung einer Stellungnahme innert angemessener Zeit.

Art. 8

Geringfügige Vergehen

- 1) Das Rektorat ist bei geringfügigen Disziplinarvergehen nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission befugt, Disziplinar massnahmen nach Art. 15 lit. a-d ohne Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu verfügen. Die beschuldigte Person ist vorher durch das Rektorat anzuhören und kann auf die Durchführung eines ordentlichen Disziplinarverfahrens bestehen.

- 2) In besonders leichten Fällen, kann das Rektorat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission auf eine Disziplinar massnahme verzichten.

Art. 9

Übertragung an Disziplinarkommission

Bei nicht geringfügigen Disziplinarvergehen überträgt das Rektorat das Verfahren an die Disziplinarkommission in dem es alle relevanten Unterlagen sowie die Stellungnahme der Stabsstelle Recht übermittelt und um die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens ersucht. Darüber ist der Beschuldigte zu informieren.

Art. 10

Unaufschieb bare Massnahmen

Bei Disziplinarvergehen nach Art. 5 lit. b und d ist die wahrnehmende Person der Universität Liechtenstein ohne vorherige Untersuchung befugt, die Leistungskontrolle abzubrechen bzw. die Störung umgehend zu beenden. Die ergriffene Massnahme ist anschliessend ohne Verzögerung dem Rektorat, der Stabsstelle Recht sowie dem verantwortlichen Studienleiter zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11

Vorsorgliche Massnahmen

- 1) Ist es nach den Umständen erforderlich um die Ruhe und Ordnung sowie das Ansehen der Universität zu schützen, so kann das Rektorat den Angeschul digten bis zum Abschluss des Verfahrens vorsorglich mit sofortiger Wirkung von Lehrveranstaltungen, Angeboten, Modulen sowie Räumlichkeiten der Universität ausschliessen oder die Aufnahme und Zulassung verweigern.
- 2) Ergreift das Rektorat eine vorsorgliche Massnahme, so ist der Sachverhalt von der Stabsstelle Recht unverzüglich zu untersuchen. Ersucht der Beschuldigte um Anhörung vom Rektorat, so ist ihm dies innerhalb von einer Arbeitswoche ab Ergreifen der vorsorglichen Massnahme zu ermöglichen.
- 3) Die Disziplinarkommission entscheidet schliesslich innert angemessener Frist über die Aufrechterhaltung von vorsorglichen Massnahmen.

B. Durchführung

Art. 12

Ermittlung des Sachverhalts

- 1) Das eingeleitete Disziplinarverfahren ist rasch durchzuführen. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten sind die Organe des Disziplinarverfahrens verpflichtet, dies den staatlichen Behörden zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Die Stabsstelle Recht ermittelt den Sachverhalt ausführlich. Dafür werden der Beschuldigte sowie weitere Auskunftspersonen befragt, Akten, Berichte und Unterlagen beigezogen sowie weitere geeignete Untersuchungshandlungen vorgenommen. Das Aussageverweigerungsrecht gilt entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung.
- 3) Nach Abschluss der Untersuchungen erstattet die Stabsstelle Recht der Disziplinarkommission und dem Rektorat schriftlich eine Stellungnahme samt Empfehlung.
- 4) Die Verhandlungen der Disziplinarkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann die Disziplinarkommission eine mündliche Verhandlung vorsehen, an der die Stabsstelle Recht und der Beschuldigte sowie gegebenenfalls weitere Auskunftspersonen zu hören sind.

Art. 13

Rechte des Beschuldigten

Der Beschuldigte hat das Recht auf Akteneinsicht und das Recht sich zu verteidigen. Er kann entsprechende Stellungnahmen und Vorbringen an die Disziplinarkommission oder die Stabsstelle Recht übermitteln und Kopien von Beweisen anfertigen lassen.

Art. 14

Entscheidung

- 1) Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme und die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2) Die Verfügung ist in schriftlicher Form auszufertigen und dem Beschuldigten, dem Rektorat und der Stabsstelle Recht zu übermitteln. Sie hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

V. Disziplinarmaßnahmen

Art. 15

Disziplinarmaßnahmen

- 1) Die Disziplinarkommission kann folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen und diese auch verbinden:
 - a) Aussprechen eines schriftlichen oder mündlichen Verweises mit oder ohne Auflagen;
 - b) Prüfungsleistungen oder Arbeiten als nicht bestanden erklären;
 - c) Ausschluss von Modulen, Lehrveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen bzw. von der Benützung von Universitätseinrichtungen;
 - d) Androhung des Ausschlusses aus der Universität Liechtenstein;
 - e) Ausschluss von der Universität oder einzelner Module und Studiengänge;
 - f) Aberkennung des akademischen Titels oder Grades;
 - g) geeignete diversionelle Massnahmen im Sinne des IIIa. Hauptstückes der Strafprozessordnung.
- 2) Die Disziplinarmaßnahmen können auch bedingt aufgeschoben und eine Probezeit von maximal zwei Semestern ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Beschuldigte keine weiteren Disziplinarvergehen begehen wird.
- 3) Die Art, Dauer und Verbindung der Disziplinarmaßnahmen müssen sich nach der Bedeutung des Vergehens, nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten richten.

VI. Rechtsschutz

Art. 16

Rechtsmittel

- 1) Gegen die Verfügung der Disziplinarkommission steht innert 14 Tagen ab Zustellung der Rekurs an den Universitätsrat offen.
- 2) Gegen Entscheidungen des Universitätsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- 3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 4) Die Beschwerden können sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch den Universitätsrat in Kraft.